

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZB_31/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Frau Elisabeth Gertrud L [REDACTED], F [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Architekten Heinrich Josef L [REDACTED], B [REDACTED],
G [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter I. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 18. September 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt, Dr. Buchholz und Dr. Hiddemann

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird der Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Mai 1970 aufgehoben.

Der Klägerin wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist bewilligt.

G r ü n d e :

Die Klägerin hatte am 27. Februar 1970 Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründungsfrist lief im Hinblick auf die Osterfeiertage am 31. März 1970 ab. Mit Schriftsatz vom 5. März 1970, eingegangen beim Oberlandesgericht am gleichen Tage, beantragte der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, die Frist zur Begründung der Berufung um einen Monat zu verlängern. Da die vom Oberlandesgericht unter dem 2. März 1970 angeforderten Akten beim Landgericht nicht aufzufinden waren und sich mangels Vorliegens der Akten nicht der zuständige Senat

- 3 -

erkennen ließ, blieb der Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist zunächst unbearbeitet und wurde dem zuständigen Senat erst am 1. April 1970 vorgelegt. Mit Schreiben vom 1. April 1970, das dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin am 2. April 1970 zuging, wurde diesem mitgeteilt, daß der Verlängerungsantrag beim Senat erst am 1. April 1970, also nach Ablauf der Begründungsfrist, eingegangen sei, und ihm anheimgestellt, einen Wiedereinsetzungsantrag einzureichen. Dieser Wiedereinsetzungsantrag verbunden mit der Berufungsbegründung ging beim Oberlandesgericht am 14. April 1970 ein.

Das Berufungsgericht hat die Wiedereinsetzung versagt und die Berufung wegen Fristversäumung verworfen. Es hat ein der Partei zuzurechnendes (§ 232 Abs. 2 ZPO) Verschulden des prozeßbevollmächtigten Anwalts bejaht und dies in verschuldeten Organisationsmängeln gesehen.

Die statthafte und form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde ist begründet.

Aus dem in zulässiger Weise ergänzten und glaubhaft gemachten Sachverhalt (BGHZ 2, 342, 345; BGH VersR 1966, 763; 1970, 622) ergibt sich, daß eine fristgebundene Sache bei der Fristenkontrolle nicht erst am letzten Tage in Erscheinung treten konnte und daß im vorliegenden Fall die Büroangestellte schon mehrere Tage vor dem Fristablauf beim Oberlandesgericht angerufen und sich nach dem Stande des Verlängerungsantrages erkundigt hatte.



Weiter ist glaubhaft gemacht, daß die Büroangestellte auch darüber belehrt worden war, daß die Fristverlängerungsverfügung noch zumindest am letzten Tage der Frist mitgeteilt sein muß, und daß sie angewiesen war, falls die Nachricht über die bewilligte Fristverlängerung bis zum Nachmittag des Fristablauftages nicht schriftlich oder telefonisch vorlag, den Anwalt und bei seiner Abwesenheit seinen Vertreter hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Fristversäumnis ist daher allein auf ein Versagen der Büroangestellten zurückzuführen, da sie es trotz gegenteiliger Belehrungen und Anweisungen unterlassen hat, den Anwalt bzw. seinen Vertreter davon zu unterrichten, daß am Nachmittag des Fristablauftages noch keine Nachricht über eine bewilligte Fristverlängerung vorlag.

Damit entfallen die vom Berufungsgericht angenommenen Organisationsmängel und es bleibt nur ein Versehen einer gutgeschulten und ausreichend belehrten und überwachten Bürokräft übrig. Das aber stellt für die Klägerin einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 Abs. 1 ZPO dar.

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Buchholz

Hiddemann